



Stellungnahme des Fachbeirats Tiergenetische Ressourcen

Tiergenetische Ressourcen und Tierseuchen – Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Vorsorge sowie im akuten Seuchenfall

Die Erhaltung der Tiergenetischen Ressourcen landwirtschaftlicher Nutztiere ist spätestens durch das Übereinkommen zur Biologischen Vielfalt sowie den Weltaktionsplan für Tiergenetische Ressourcen zu einer nationalen Aufgabe geworden. Seitdem haben Bund und Länder Vorkehrungen für den Erhalt bedrohter Nutztierassen getroffen und wenden dazu insbesondere Fördermittel zur Erhaltung solcher Rassen auf.

Vergangene Seuchenzüge haben vor Augen geführt, dass hierdurch und nicht zuletzt auch durch die Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Seuchen auch besonders seltene und wertvolle Tierbestände unwiederbringlich verloren gehen und damit auch langfristige Bemühungen um den Erhalt bedrohter Rassen nutzlos werden können.

Bereits das von Bund und Ländern verabschiedete Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland aus dem Jahr 2003 hat daher die Implementierung spezieller seuchenhygienischer Regelungen für tiergenetische Ressourcen vorgeschlagen. Für Rassen der Gefährdungskategorien BEO und ERH wurde die Identifizierung je eines Nucleus von bis zu 200 Tieren empfohlen. Für diese, im Fachprogramm als „Unersetzbare tiergenetische Ressourcen (UTR)“ bezeichneten Nucleusbestände sollen besondere tierseuchenrechtliche Maßnahmen Anwendung finden. Dies betrifft sowohl präventive Maßnahmen, wie die dezentrale Aufteilung der Bestände einer UTR, als auch Maßnahmen im Falle von Tierseuchenausbrüchen, z. B. Ausnahmen von Bestandskeulungen. Die UTR sollten in einem ständig aktualisierten und den Veterinärbehörden vorliegenden Verzeichnis geführt werden.

Die Tierseuchengesetzgebung erlaubt in Umsetzung verschiedener gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien in einschlägigen Verordnungen zur Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Geflügelpest (siehe *Anlage 1: Auszüge aus relevanten Rechtsvorschriften zum Umgang mit Tieren aus UTR bei Ausbruch bestimmter Tierseuchen*) unter bestimmten Umständen Ausnahmen vom Tötungsgebot in betroffenen Betrieben bei seltenen Rassen. Solche Betriebe müssten vorab als besondere Einrichtungen anerkannt sein und so hohe Anforderungen an ihre Biosicherheit erfüllen, dass gerade Betriebe mit seltenen Rassen diese Anforderungen kaum erfüllen können, wenn sie für Besucher offen sein und auch Tiere austauschen wollen. Während der Verlust von Tieren seltener Rassen nahezu unvermeidlich ist, sobald eine Seuche ihren Haltungsbetrieb unmittelbar betrifft, steht es im näheren Umfeld eines Seuchenausbruchs im Ermessen der Veterinärbehörde, für Betriebe mit gefährdeten Rassen von einer präventiven Tötung abzusehen. Durch präventive Tötungen sind im Vergleich zur Tötung auf unmittelbar betroffenen Betrieben deutlich mehr Betriebe berührt. Somit wäre die Möglichkeit einer Verschonung von Betrieben mit gefährdeten Rassen insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung dieser Rassen. Dies setzt aber voraus, dass die Veterinärbehörden rechtzeitig über Vorhandensein und Standort solcher Betriebe informiert und auf die Berücksichtigung solcher Fälle vorbereitet sind.

Aufgrund von Diskussionen mit Vertretern der Zuchtorganisationen sowie mit Experten aus dem Veterinärbereich zu den Voraussetzungen und dem Stand von speziellen vorsorgenden Maßnahmen für vom Aussterben bedrohte Rassen stellt der Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen fest:

1. Trotz wiederholt kritischer Situationen bei Ausbrüchen der Schweinepest und der Geflügelpest wurden bisher keine planmäßigen Maßnahmen implementiert, mit denen die einheimischen und in Deutschland gehaltenen, vom Aussterben bedrohten Rassen präventiv oder im akuten Fall vor den Folgen eines Seuchenausbruches geschützt werden können. Es fehlen sowohl gezielte präventive Maßnahmen seitens der Halter und Zuchtorganisationen, als auch spezielle Maßnahmenkataloge in Katastrophenplänen und Übungen der Veterinärbehörden.
2. Aus veterinärhygienischer Sicht ist ein vorbeugender Schutz durch besondere Biosicherheitsmaßnahmen vordringlich, vergleichbar denen von Besamungsstationen oder Nukleusbeständen kommerzieller Zuchtunternehmen. Dieser Ansatz ist bei gefährdeten Rassen aus mehreren Gründen nur mit Einschränkungen anwendbar:
 - Die Erhaltung dieser Rassen erfolgt nicht immer nur nach erwerbsmäßigen Aspekten. Besonders beim Rassegeflügel und Rassekaninchen stehen die Bestände überwiegend bei Hobbyhaltern und, in begrenztem Umfang, in kleinbäuerlichen Betrieben.
 - Die häufig anzutreffende Haltung in zoologischen Einrichtungen, Haustierparks, Freilichtmuseen, Schulbauern- oder Arche-Höfen bedingt implizit den Kontakt zu fremden Besuchern.
 - Der Austausch von Zuchttieren, insbesondere von Vatertieren, ist eine züchterisch empfohlene, notwendige Erhaltungsmaßnahme.
 - Die Beteiligung gefährdeter Nutztierassen an Messen, Ausstellungen etc. wird als wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit gesehen.
 - Über rassespezifische Interessensgemeinschaften ist der Kontakt der Züchter untereinander relativ intensiv.
3. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden Möglichkeiten für eine besondere Behandlung von Beständen mit Tieren vom Aussterben bedrohter Rassen im engeren Umfeld eines Seuchenausbruchs dargestellt. Für Ausnahmen vom Tötungsgebot in unmittelbar betroffenen Beständen bestehen theoretisch zwar rechtliche Möglichkeiten, die aber wegen der damit verbundenen hohen Anforderungen an die Biosicherheit für praktische Betriebe mit Tieren gefährdeter Rassen kaum anwendbar scheinen.
4. Der Empfehlung des Nationalen Fachprogramms aus dem Jahr 2003, jeweils nur Nukleusbestände von jeweils bis zu 200 Tieren innerhalb der gefährdeten Rassen zu identifizieren, für welche die besonderen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen Anwendung finden könnten, sollte nicht gefolgt werden. Es erscheint nicht praktikabel, derartige Teilbestände zu definieren und dauerhaft züchterisch so zu bearbeiten, dass sie die genetische Struktur der Rasse ausreichend repräsentieren könnten. Stattdessen sollten grundsätzlich alle im Zuchtbuch eingetragenen Tiere aus einheimischen Rassen der Kategorien ERH, PERH und BEO als **Unersetzbare Tiergenetische Ressourcen (UTR)** angesehen werden. Für die einheimischen Geflügelrassen, bei denen andere Gefährdungskategorien angewandt werden und wo keine durchgehende Einzeltierkennzeichnung stattfindet, werden jeweils angepasste Lösungen vorgeschlagen.

5. Zu den besonders wertvollen tiergenetischen Ressourcen, denen nach Möglichkeit eine besondere Behandlung bei der Bekämpfung einer Tierseuche angedeihen sollte, zählen auch die Basis- bzw. Nukleuszuchtbetriebe von Zuchtorganisationen sowie Tierbestände in Besamungsstationen. Obwohl solche Bestände nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind, können doch einige der nachfolgenden Empfehlungen analog dort angewendet werden.

Der Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen empfiehlt folgende Maßnahmen zum Schutz vom Aussterben bedrohter Rassen vor den Folgen von Tierseuchenausbrüchen:

1. Ein zentrales Bestandsregister der *Unersetzbaren Tiergenetischen Ressourcen (UTR)* in Deutschland wird baldmöglichst erstellt und permanent fortgeschrieben.

1.1. Bestände, die den UTR zugerechnet werden, werden identifiziert und einschließlich ihrer geografischen Lage registriert.

- Der Tierhalter meldet bei seiner Zuchtorganisation seine Bereitschaft, als UTR-Bestand in das zentrale UTR-Bestandsregister aufgenommen zu werden. Dabei erklärt er schriftlich, dass seine personenbezogenen Daten erfasst und an die zuständigen Veterinärbehörden weitergegeben werden dürfen, um im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung einschließlich von Übungen verwendet zu werden.
- Als züchterische Voraussetzung für die Auflistung als UTR-Bestand müssen erfüllt sein:
 - Bei Großtieren sind die Tiere des UTR-Bestandes als Zuchttiere im Zuchtbuch für eine gefährdete einheimische Rasse der Kategorien BEO, ERH oder PERH eingetragen. In dem Bestand können auch Tiere anderer Rassen und Arten gehalten werden, die nicht dem UTR-Bestand zugerechnet werden.
 - Bei Rassegeflügel ist der Zuchtbestand beim BDRG oder der GEH registriert. Letztere bestätigen, dass die Tiere des UTR-Bestandes Zuchttiere einer einheimischen gefährdeten Rasse nach der Liste des Fachbeirates angehören und in einem zentral geführten Zuchtbuch eingetragen sind.
- Die Zuchtorganisation bzw. BDRG oder GEH überprüfen aufgrund ihres Zuchtbuches die Voraussetzungen für die Auflistung und melden danach folgende Angaben je aufzunehmendem Bestand an die Stelle, welche das Register führt:
 - Rasse, Anzahl Tiere im UTR-Bestand, Betriebsname, Adresse einschließlich E-Mail-Adresse, Telefonnummer und geografischen Koordinaten des UTR-Bestandes sowie
 - Name und Kontaktdaten der meldenden Zuchtorganisation.

1.2. Das zentrale UTR-Bestandsregister wird durch IBV-BLE aufgebaut und geführt.

- Sobald möglich sollte diese Maßnahme mit dem tierzuchtrechtlich vorgesehenen behördlichen Monitoring verbunden werden. Allerdings ist dazu die derzeitige Rechtsgrundlage zu prüfen und ggf. anzupassen.
- Das Register sollte in festzulegenden Intervallen aktualisiert werden.

2. Durch vorbeugende Maßnahmen der Zuchtorganisationen, Züchter und Halter werden das Risiko oder die Folgen des Verlustes von wichtigen Beständen im Fall eines Seuchenausbruches vermindert.

2.1. In den UTR-Beständen sollte ein möglichst hohes, jedoch der Ausrichtung des Betriebs, z.B. als Arche-Hof mit Publikumsverkehr angepasstes Konzept der Biosicherheit angewendet werden. Insbesondere wird für den Fall einer Gefährdungslage empfohlen, zusätzliche Maßnahmen unverzüglich umzusetzen, z.B. eine Aufstallung oder eine Zugangskontrolle.

2.2. Bei sehr stark regional konzentriertem Vorkommen einer Rasse muss versucht werden, deren Bestände zu dezentralisieren. Dies bedarf der Unterstützung durch Zuchtorganisationen, GEH und weiterer Zuchtverbände. Dabei muss zumindest dafür gesorgt werden, dass wichtige Vaterlinien nicht ausschließlich in einem Betrieb oder in einem engen Umkreis gehalten werden.

- Als Kriterium für eine starke regionale und deshalb gefährdungserhöhende Konzentration einer Rasse wird im Rahmen einer Studie des European Regional Focal Point (STURARO et.al. 2013¹) die Verbreitung von 75 % der Zuchtbuchtiere einer Rasse innerhalb eines Radius von 50 km vorgeschlagen.
- Rassen mit entsprechendem Handlungsbedarf werden durch die Zuchtorganisationen identifiziert. Dabei kann IBV-BLE Unterstützung leisten, sobald dort Geo-Informationen im Rahmen des Monitoring verfügbar werden.
- Auf Grundlage dieser Hinweise soll der Fachbeirat für jeden Einzelfall konkrete Maßnahmen vorschlagen.
- Der Fachbeirat kann auch von sich aus dazu Stellung nehmen, wann in Abhängigkeit von Kriterien wie Gefährdungsgrad, Betriebsgrößen, Verwandtschaft innerhalb und zwischen Betrieben, Methode Vatertiereinsatz, Maßnahmen für stark regional konzentrierte Rasse notwendig sind.
- Die Umsetzung von Maßnahmen zur Dezentralisierung bedürfen in besonderem Maße Fördermaßnahmen von Bund und Ländern.

2.3. Das Vorhandensein einer Genbank dient als wichtigste und unverzichtbare flankierende Maßnahme zur Absicherung gegen Verluste durch Seuchenzüge.

- In der Genbank sollen Samen, Embryonen und Eizellen zum Wiederaufbau von betroffenen Beständen vorhanden sein. Dazu ist entweder zusätzliches Material zur Kernreserve vorhanden oder dieses Material kann durch Verfügbarkeitsregelungen für den Katastrophen-Fall aus der Kernreserve entnommen werden.
- Gerade bei regionaler Konzentration einer Rasse muss besonderes Augenmerk auf die rechtzeitige Anlage einer ausreichend großen Kryokonserven gelegt werden.
- Die eingelagerten Samen und Embryonen sollten möglichst den aktuellen Stand einer jeweiligen Population darstellen und sind daher kontinuierlich in die Genbank einzulagern.
- Die Einlagerung von genetischem Material aller gefährdeten einheimischen Rassen in der nationalen Genbank durch Bund und Länder ist zwingend notwendig.

¹ Sturaro, E., D. Kompan, L. Alderson, C. Ligda: Assessment of breeds risk status by investigating their geographic distribution, Agricultural science, volume V, issue 13, 2013, 147-150
http://www.au-plovdiv.bg/cntnr/Al/agricultural_sciences_13.pdf

3. Bereits vor dem möglichen Auftreten und der dann notwendigen Bekämpfung von Tierseuchen müssen die zuständigen Veterinärbehörden durch das UTR-Bestandsverzeichnis über örtlich und regional vorhandene UTR-Bestände informiert sein.

3.1. Das zentrale UTR-Bestandsregister steht insbesondere den Veterinärbehörden ständig online zur Verfügung

- Die Veterinärbehörden haben durch geeignete Maßnahmen ständig Zugang zu dem aktuellen Bestandsregister.
- Vertreter der zuständigen Veterinärbehörde sollten nach Möglichkeit die UTR-Betriebe aufsuchen und vor Ort die Voraussetzungen bewerten, ob der jeweilige Betrieb in einer Bedrohungslage durch Seuchen geeignete Biosicherheitsanforderungen erfüllen kann. Bei diesen Besuchen, die in einer von aktuellen Seuchenausbrüchen freien Zeit stattfinden sollten, kann die Veterinärbehörde durch fachlich geeignete Einrichtungen, wie den Tiergesundheitsdienst und auch die Zuchtorganisationen, unterstützt werden. Die Anforderungen an die Biosicherheit sollen sich an einschlägigen Verordnungen (z.B. Schweinehaltungs-Hygieneverordnung) oder abgestimmten Empfehlungen (bei Rindern) orientieren. Die Besuche sollen den Veterinärbehörden ermöglichen, die Betriebe kennenzulernen und auch den Betriebsleitern Hinweise zur Verbesserung der Biosicherheit zu geben. Der Verlauf einer Betriebsbesichtigung bietet keine Gewähr für eine besondere Behandlung des Betriebes im Ernstfall.
- Die Veterinärbehörden können dieses UTR-Register darüber hinaus zu folgenden Zwecken verwenden:
 - als Informations-, Entscheidungs- und Steuerungsgrundlage bei Seuchenausbrüchen
 - zur Durchführung von Übungen zu Tierseuchenausbrüchen

3.2. Nach Möglichkeit werden UTR-Bestände bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen besonders berücksichtigt.

- Die Abweichung vom Tötungsgebot beim Seuchenausbruch unmittelbar in einem UTR-Bestand ist lediglich in tierseuchenrechtlich anerkannten *besonderen Einrichtungen* möglich (siehe Punkt 3.4).
- Bei angeordneter Tötung von Beständen in der näheren Umgebung eines Seuchenausbruchs können Ausnahmen für UTR-Bestände erwogen werden, zum Beispiel
 - Möglichkeit der Ausnahme von der sofortigen Tötung in UTR-Beständen (u.U. Freitesten etc.)
 - Möglichkeit der Gewinnung von Samen, Embryonen oder Eizellen vor der Tötung (siehe *Anlage: Biotechnische Maßnahmen vor Ort im Seuchenfall auf einem nicht infizierten Betrieb*).

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, welche Anforderungen ein UTR-Bestand gewährleisten kann.

3.3. UTR-Betriebe und deren Zuchtorganisationen sollten auch in behördlichen Informationssystemen und Krisenplänen berücksichtigt, und nach Möglichkeit beteiligt werden.

3.4. UTR-Betriebe mit besonders wertvollen Beständen, die u.a. durch Einschränkungen des Besucherverkehrs und bauliche Voraussetzungen besonders hohe Anforderungen an die Biosicherheit erfüllen, können den zuständigen Veterinärbehörden mitteilen, dass in ihrer Einrichtung die Voraussetzungen vorliegen und Vorkehrungen getroffen worden sind, auf deren Grundlage eine Ausnahme von der ansonsten zwingenden Anordnung zur Tötung aller empfänglichen Tiere in einem unmittelbar betroffenen Bestand gewährt werden kann².

4. Zur wirksamen Umsetzung der in dieser Stellungnahme empfohlenen Maßnahmen sind weitere Abstimmungen von zuständigen Stellen und beteiligten Zuchtorganisationen sowie eine Unterstützung der Züchter notwendig.

4.1. Das BMEL wird gebeten, die BLE mit dem Aufbau und dem Betrieb des UTR-Registers zu beauftragen.

4.2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen in den Zuchtprogrammen und den an einem UTR-Status interessierten Betrieben mit Unterstützung von Behörden und beteiligten Stellen umgesetzt werden. Dazu erfolgt auch eine Beratung der Betriebe zur Verbesserung ihrer „Biosicherheit“ durch einschlägige Beratungseinrichtungen (Landwirtschaftskammern, Zuchtorganisationen, Berater, Tierärzte, GEH usw.)

4.3. Die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die notwendigen Investitionen auf den Betrieben zur Herstellung höherer Biosicherheit, bedürfen einer staatlichen Förderung.

3. Mai 2016

² MKS-Verordnung § 8 Abs. 2, Schweinepest-Verordnung § 8 Abs. 2, Geflügelpest-Verordnung § 20 Abs. 4